



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –**

### **Frage Nummer 47**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Martin  
Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat Bayern den betroffenen Kommunen seit der Klage des Bezirks Mittelfranken vom 09.12.2021 die über den willkürlich von der Regierung von Mittelfranken festgesetzten Höchstbetrag von 250 Euro/Tag für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) hinausgehenden Fehlbeträge erstattet hat, in welcher Höhe dies erfolgte und wann die Staatsregierung, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, den Kommunen nun zügig die entsprechenden Fehlbeträge über 250 Euro erstattet, nachdem auch das Urteil der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23.10.2024 den Freistaat Bayern verpflichtet hat, dem Bezirk Mittelfranken 1,24 Mio. Euro nebst 4 Prozent Zinsen ab Rechtshängigkeit für die bisher nicht übernommenen Kosten der Unterbringung zu erstatten und dies auch die der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 27.03.2024 (unter 3.a., Drs. 19/1977) ergab, die für die Unterbringung von UMF festgelegten Mittelwert der fünf teuersten Einrichtungen im Regierungsbezirk (ca. 530 Euro täglich) vorsah?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.10.2024 (AN 6 K 21.02159) ist noch nicht rechtskräftig. Eine Erstattung ist vor diesem Hintergrund bislang nicht erfolgt und vom Bezirk Mittelfranken auch nicht geltend gemacht. Derzeit prüft das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken, die den Freistaat in oben genanntem Rechtsstreit vertritt, die Urteilsbegründung sowie die Möglichkeit, die Zulassung der Berufung zu beantragen.